



ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS PRINZREGENTENTHEATER

Gültig ab dem 01.11.2011

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter/Veranstalter und dem Vermieter, dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Theaterakademie August Everding im Prinzregententheater, im folgenden Prinzregententheater genannt, gelten die nachfolgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen, die zugleich Gegenstand des Nutzungsvertrages sind.

I. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

1. Das Prinzregententheater zeigt die Veranstaltung mindestens 2 Wochen vorher bei der Städtischen Branddirektion, Blumenstraße 34, 80331 München an. Auf Kosten des Mieters/Veranstalters wird, sofern erforderlich, eine ausreichende Brandsicherheitswache abgestellt. Dies gilt bereits für sämtliche Proben (öffentlich und geschlossen), bei denen sich mehr als 10 Personen im Zuschauerraum befinden.

Die Brandsicherheitswache muss jeweils eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bereitstehen und den Dienst bis eine Stunde nach deren Ende versehen. Aus Sicherheitsgründen ist den Mitarbeitern der Städt. Branddirektion und der zuständigen Bezirksinspektion jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren.

2. Das Prinzregententheater wird ab einer Besucherzahl von 200 Personen (Ausnahme: Veranstaltungen im Gartensaal) für eine Sanitätsdienst sorgen; dieser muss jeweils für die Dauer einer Veranstaltung anwesend sein.
3. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Personal des Prinzregententheaters sowie unter Beachtung der für das Prinzregententheater geltenden Bestimmungen (insbesondere Versammlungsstättenverordnung) erfolgen.
4. Sofern Personenschutz oder sonstige polizeiliche Maßnahmen (z.B. Absperrungen) bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden, sind diese vom Mieter/Veranstalter bei der Polizeiinspektion 22, Prinzregentenplatz 16, 81675 München, Tel. 089/4572710, anzufordern.
5. Zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen auf der rückwärtigen Seite des Theaters (Zumpestraße) keine Transport- und Verladearbeiten durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Technischen Direktion die An- und Ablieferung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr für Fahrzeuge bis zu 7,5 t über die Niggerstraße erfolgen. Die ausgewiesenen Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

II. Platzanzahl

1. Großes Haus
Zuschauerhaus: 1035 Plätze
Zusätzlich Logen: 45 Plätze (s. auch Ziff. III. 4)
Stehplätze sind im Zuschauerraum nicht erlaubt.

Orchestergrabenbestuhlung: zusätzlich maximal 105 Plätze für Publikum möglich. (Reihen A-E)
(Volle Orchestergrabenbestuhlung ist nur bei einer Nutzung der Hauptbühne möglich. Bei der Nutzung der Vorbühne ist die Zusatzbestuhlung von maximal 2 Reihen, nach Rücksprache mit



der technischen Direktion, möglich. Die Verteilung der Sitzplätze erfolgt nach den Bestuhlungsplänen des Prinzregententheaters. Lose Stühle dürfen weder aufgestellt noch bereitgehalten werden.

Bei Bedarf stehen vier Rollstuhlplätze zur Verfügung: Parkett rechts, Reihe 5 (zwei Außenplätze) und Parkett links, Reihe 5 (zwei Außenplätze).

Für jeden Besucher mit Rollstuhl muss während der ganzen Vorstellung eine Begleitperson anwesend sein, die einen der beiden äußersten Sitzplätze der 6. Reihe links, Plätze 163 und 165 bzw. der 6. Reihe rechts, Plätze 166 und 164, einzunehmen hat.

Der Bedarf von Plätzen für größere Elektrorollstühle oder Pflegerollstühle muss bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung, beim Prinzregententheater angemeldet werden. In Reihe 6 werden dann die äußeren Sitze ausgebaut und die Begleitplätze rutschen eine Reihe nach hinten, auf Parkett rechts, Reihe 7, Plätze 200 und 198 und Parkett links, Reihe 7, Plätze 201 und 199.

2. Gartensaal

Die höchstzulässige Besucherzahl bei Reihenbestuhlung beträgt 250 zzgl. 4 Rollstuhlplätze. Bei ausschließlicher Nutzung des unbestuhlten Gartensaals beträgt die höchstzulässige Besucherzahl 700 Personen (Stehplätze). Eine davon abweichende Nutzung (z.B. Aufstellung von Tischen, Einbringen von Dekoration, etc.) muss mit der Technischen Direktion abgestimmt werden. Zur Genehmigung der eingebrachten Dekoration durch die Branddirektion, muss mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum ein Plan mit ausgewiesenen Rettungswegen erstellt werden.

3. Café Prinzpal

Bei Nutzung der vorhandenen Möblierung ist eine Besucherzahl von 85 Personen möglich, bei davon abweichender Möblierung sind maximal 100 Personen zulässig. Die höchstzulässige Besucherzahl im unmöblierten Prinzpal beträgt 150 Personen.

III. Eintrittskarten, Vorverkauf, Logennutzung, Platzreservierung

1. Der Mieter/Veranstalter hat die benötigten Eintrittskarten grundsätzlich selbst zu beschaffen.
2. Für jede Veranstaltung im Großen Haus hat der Mieter/Veranstalter Eintrittskarten auszugeben, auf welchen die Sitzplatznummer, die entsprechende Tür (Türe I, II, III,..., A, B, C,...) bzw. Loge (I, II, III), sowie die jeweilige Seite, auf der sich der Platz bzw. die Loge befindet (rechts, links), ersichtlich sind.

Werden bei unentgeltlichen Veranstaltungen keine Eintrittskarten ausgegeben, so hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen (z.B. Leerkarten) zu gewährleisten, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. In diesen Fällen ist persönliche Rücksprache mit dem Prinzregententheater, (Künstlerisches Betriebsbüro, Tel.: 089/2185-2824) unbedingt erforderlich.

3. Der Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Kontingent von mindestens 20 % der in den Verkauf zu gelangenden Karten, der Vorverkaufsstelle des Prinzregententheaters, Prinzregentenplatz 12, 81675 München, zum Verkauf zu überlassen. Diese 20% des Kartenkontingents müssen über die Firma München-Ticket vertrieben werden. Einzelheiten bzgl. des Verkaufs sind unmittelbar mit München-Ticket, Tel.: 0180/5481-813, zu klären.
4. Die Logen I, II, III links und I, II rechts können durch den Mieter/Veranstalter grundsätzlich nur nach gesonderter Freigabe durch das Prinzregententheater (Verwaltung, Tel.: 089/2185 - 2811) genutzt werden. Das Prinzregententheater kann einzelne Logen dauerhaft von der Freigabe ausnehmen. Sofern das Prinzregententheater keine andere Regelung trifft, gelten die Logen im Einzelfall als freigegeben, sofern durch das Prinzregententheater bis 1 Woche vor Veranstaltungstermin keine gegenteilige Mitteilung erfolgt ist.

Die Mittelloge sowie Loge III rechts stehen nicht zur Verfügung.

5. Der Mieter/Veranstalter hat für jede Veranstaltung nachstehend bezeichnete Sitze als Dienstplätze zu reservieren:

a) Bei Nutzung des Großen Hauses (Zuschauerhaus)

- für das Prinzregententheater:
Parkett links, Reihe 9, Plätze 307 und 309
Parkett rechts, Reihe 9, Plätze 308 und 310
Parkett rechts, Reihe 10, Plätze 346 und 348
Loge III rechts, Plätze 1 - 9
- für den Theaterarzt: Parkett links, Reihe 15, Plätze 519 und 521
- für den Sanitätsdienst: Parkett links, Reihe 16, Plätze 563 und 565
- 8 "Fließsatz-Karten" für die Zeitungsverlage (siehe Ziff. XVI):
Parkett links, Plätze 441, 443, 445 und 447
Parkett rechts, Plätze 442, 444, 446 und 448

Für geschlossene Veranstaltungen und an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen für öffentliche Veranstaltungen entfällt die Reservierungspflicht für die sog. Fließsatz-Karten.

Bei Beginn des Vorverkaufs von öffentlichen Veranstaltungen bzw. 4 Wochen vor Veranstaltungstermin von geschlossenen Veranstaltungen, sind sämtliche vorstehend bezeichneten Dienstplatzkarten beim Prinzregententheater zu hinterlegen.

b) Für öffentliche Veranstaltungen im Gartensaal sind 6 Plätze als Dienstplätze zu reservieren. Dienstplatzkarten sind vor Beginn des Vorverkaufs beim Prinzregententheater zu hinterlegen.

IV. Nutzungsaufgaben

a) Auflagen zur Nutzung der Infrastruktur und technischer Einrichtungen des Prinzregententheaters

1. Hauseigene technische Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Prinzregententheaters bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Technische Direktion.
2. Es ist dem Mieter/Veranstalter grundsätzlich nicht gestattet, hausfremde technische Geräte in die Räume einzubringen und zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Technische Direktion.
3. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, von ihm gegebenenfalls eingebrachte Gegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Leihmaterial, welches das Prinzregententheater zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
4. Im Zuschauerraum, sowie in den Vorräumen und Nebenräumen darf keinerlei Dekoration angebracht oder befestigt werden.



b) Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Die Nutzung der Räume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten beträgt inkl. Aufbauzeiten und Proben bis maximal 7 Stunden, sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht.
2. Der Mieter/Veranstalter hat dem Prinzregententheater einen für die Durchführung der Veranstaltung bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung selbst anwesend sein muss.
3. Alle geplanten Abweichungen von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) oder der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind der Technischen Direktion frühzeitig mitzuteilen und durch diese zu genehmigen. Insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Rauchen von Zigaretten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Städt. Branddirektion.
4. Für die bei der Veranstaltung Mitwirkenden stehen Garderoben 0.16,0.18,0.20, 0.22, 1.26 und 1.28 sowie die Orchestergarderoben K.28, K.30 und K.30a zur Verfügung. Einsingräume oder Aufenthaltsräume sind nicht in der Grundmiete enthalten. Diese Räume können – soweit verfügbar - auf Anfrage zusätzlich gemietet werden.
5. Das Formblatt für technische Bühnen-/Saalanforderungen wird dem Mieter/Veranstalter vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zugesandt und ist bis zum angegebenen Zeitpunkt ausgefüllt dem Prinzregententheater (Künstlerisches Betriebsbüro, Tel.: 089/2185-2824) zurückzusenden. Für kurzfristige technische Zusatzleistungen, die später als 14 Tage vor der Veranstaltung abweichend von o. g. Formblatt gefordert werden, wird ein Preisaufschlag von 50% des ursprünglichen Listenpreises erhoben. Am Veranstaltungstag selbst beträgt die Erhöhung 100%.
6. Das Mitbringen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des Prinzregententheaters untersagt.
7. Den Anordnungen des Hauspersonals des Prinzregententheaters ist bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
8. Die Untervermietung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

c) Auflagen zu Ankündigungen und Werbemaßnahmen

1. Werbung für Veranstaltungen des Mieters/Veranstalters im Prinzregententheater (Großes Haus, Gartensaal, Foyers etc.) in Form von Flyern oder Broschüren in dafür bereitgestellten Infoständern ist grundsätzlich möglich, aber im Vorfeld mit der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Prinzregententheaters (Tel.: 089/2185-2808 oder -2802) abzustimmen. Das Auslegen von Informationsmaterial im Haus erfolgt ausschließlich durch das Personal des Prinzregententheaters und ohne Garantie (hinsichtlich Ort, Dauer und Anzahl). Das Entfernen von Informationsmaterial der Bayerischen Theaterakademie oder anderer Mieter/Veranstalter des Prinzregententheaters ist untersagt.
2. Das Plakatieren ist im gesamten Gebäude untersagt. Für „wildes Plakatieren und Auslegen“ in den Räumlichkeiten des Prinzregententheaters wird dem Mieter/Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,-€ je Plakat/Broschüre in Rechnung gestellt.
3. Für Plakate stehen die Informationsschaukästen vor dem Prinzregententheater zur Verfügung. Die Bestückung dieser Kästen wird ausschließlich durch das Personal des Prinzregententheaters vorgenommen. Ein Anspruch auf Plakatierung durch den Mieter/Veranstalter in den Schaukästen hinsichtlich Ort, Dauer und Anzahl besteht grundsätzlich nicht.

4. Im Foyerbereich stehen dem Mieter/Veranstalter Bildschirme zur Information über seine Veranstaltung(en) zur Verfügung. Die Bedingungen zur Bespielung und die benötigten Datenformate sind mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung mit der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Prinzregententheaters (Tel.: 089/2185-2808 oder -2802) abzustimmen. Bei geschlossenen Veranstaltungen ist die Benutzung der Bildschirme kostenpflichtig (siehe Preisliste).
5. Der Verkauf von Programmen für die jeweilige Veranstaltung ist grundsätzlich gestattet. Für den Verkauf von Büchern, Tonträgern, DVDs u.ä. ist die vorherige Zustimmung durch die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Prinzregententheaters (Tel.: 089/2185-2808 oder -2802) erforderlich.
6. Änderungen der Besetzung oder des Programms müssen dem Künstlerischen Betriebsbüro (Tel.: 089/21 85 28 24 oder -28 21) unverzüglich mitgeteilt werden.

V. Hausrecht

Dem Prinzregententheater steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu.

Die Mitarbeiter des Prinzregententheaters und die vom Prinzregententheater Beauftragten haben jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumen.

VI. Rauchverbot

Das Prinzregententheater ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot.

VII. Ordnungsdienst

Für den benötigten Ordnungsdienst (Einlass- und Garderobenpersonal) ist der Mieter/Veranstalter verantwortlich. Hierfür ist ausschließlich der Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG, Poccistr. 8, 80336 München (Tel. 089/74 71 74-36; Fax 089/74 71 74-88) zu beauftragen. Die Bestellung des erforderlichen Einlass- und Garderobenpersonals gemäß der nachfolgenden Auflistung erfolgt über das Prinzregententheater und wird dem Veranstalter durch die Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG unmittelbar in Rechnung gestellt.

a) Großes Haus

Während jeder Veranstaltung müssen bis zu deren Ende stets folgende Aufsichtsposten besetzt sein:

- Im Obergeschoss jeweils eine Person rechts und links,
- im Erdgeschoss jeweils zwei Personen rechts und links,
- ein Springer (für Gartensaal, Eingang Prinzpal oder am Haupteingang),
- ein Dienstleiter.
- Zur Kartenkontrolle sind am Haupteingang zwei Einlasskontrolleure unabdingbar. Ein dritter Einlasskontrolleur wird empfohlen; hierfür kann ggf. der Springer eingesetzt werden. Falls darüber hinaus ein weiterer Einlasskontrolleur gewünscht ist, bitte diese Kraft unmittelbar bei der Paul Mayr GmbH & Co. KG zusätzlich buchen.

b) Gartensaal

Während jeder Veranstaltung müssen bis zu deren Ende stets folgende Aufsichtsposten besetzt sein:

- Vor den Einlasstüren zum Foyer zwei Personen
- ein Dienstleiter

Falls der Einlass der Gäste in den Gartensaal über das Restaurant Prinzpal erfolgt und die Türen vom Gartensaal zum Foyer verschlossen bleiben, kann nach Absprache mit dem Prinzregententheater auf den Einlassdienst verzichtet werden.

VIII. Proben

Bei sämtlichen Proben mit mehr als 10 anwesenden Personen im Zuschauerraum gelten die Bestimmungen der (VStättV). Aus diesem Grund müssen sowohl Ordnungsdienst als auch Brandsicherheitswache anwesend sein.

Der Mieter/Veranstalter hat Proben mit voraussichtlich mehr als 10 anwesenden Personen im Zuschauerraum rechtzeitig vorher (beim Prinzregententheater, Künstlerisches Betriebsbüro, Tel.: 089/2185-2824) anzumelden. Das Prinzregententheater bestellt die Brandsicherheitswache; und den Ordnungsdienst (vgl Ziff. VII).

IX. Nebenkosten

Der Veranstalter trägt insbesondere die Kosten für:

- Brandsicherheitswachen bei Proben und Aufführungen
- Ordnungsdienst
- Erstellung, Druck und Vertrieb der Eintrittskarten
- Vom Prinzregententheater erbrachte Zusatzleistungen. Diese werden gemäß der jeweils geltenden Preisliste nach der Veranstaltung gesondert abgerechnet.

X. Gastronomie

Die Schuhbeck GmbH ist Partner des Prinzregententheaters.

Anfragen unter: Schuhbecks Partyservice GmbH & Co. KG, Thomas Riedel,
Prinzregentenstrasse 12, 81675 München, Tel. 089/41 07 48 26 E-Mail: t.riedel@schuhbeck.de.

Sofern der Mieter/Veranstalter ein anderes Unternehmen als die Schuhbeck GmbH mit der gastronomischen Betreuung seiner Veranstaltung beauftragt, ist dieses verpflichtet, eine gesonderte gastronomische Gestattungsvereinbarung mit dem Prinzregententheater abzuschließen. Im Rahmen der gastronomischen Gestattungsvereinbarung wird zwischen dem Prinzregententheater und dem Gastronom eine Umsatzpacht in Höhe von 12% des Netto-Umsatzes vereinbart.

Führt der Mieter/Veranstalter die gastronomische Betreuung selbst durch, so hat er seinerseits eine gesonderte gastronomische Gestattungsvereinbarung mit dem Prinzregententheater abzuschließen.

XI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter/Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
2. Der Mieter/Veranstalter haftet für die durch ihn eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, seine Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden und stellt das Prinzregententheater von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen dieses in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Ist infolge solcher Schäden oder deren Beseitigung

die weitere Raumnutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet der Mieter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Eine weiter gehende Haftung des Mieters aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

3. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, zur Abdeckung der gesetzlichen und der vertragsgemäßen Haftpflicht für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgendem Umfang abzuschließen:

Versicherungssumme 3.000.000,00 Euro pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden inkl. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden pro Veranstaltung und je Schadensereignis für alle Risiken aus der Veranstaltung.

XII. Haftung des Prinzregententheaters

1. Die Haftung des Prinzregententheaters ist für sämtliche Schäden des Mieters/Veranstalters ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden des Mieters/Vermieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für alle sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Prinzregententheaters sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die Haftung des Prinzregententheaters ist insbesondere für Schäden ausgeschlossen, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Prinzregententheaters haftet das Prinzregententheater nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
3. Das Prinzregententheater haftet nicht bei Verlust der vom Mieter/Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen oder Aufbauten, soweit das Prinzregententheater keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

XIII. Zustandekommen des Vertrages / Ausfall der Vermietung

1. Mit der Zusendung des Vertrages durch das Prinzregententheater sind die Veranstaltungstermine verbindlich reserviert. Vorherige schriftliche Terminbestätigungen begründen noch kein Vertragsverhältnis. Das Prinzregententheater ist jedoch nur bis zu dem im Vertrag angegebenen Rücksendetermin an die Reservierung gebunden. Nach diesem Termin ist das Prinzregententheater berechtigt, anderweitig über den Termin zu verfügen.
2. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Führt der Mieter/Veranstalter aus einem vom Prinzregententheater nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Absage

bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn	30%
bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn	60%
bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn	90%
später	100%

der vereinbarten Grundmiete.

Sind dem Prinzregententheater nachweislich höhere Kosten entstanden oder ist es im Auftrag des Mieters/Veranstalters in Vorbereitung der Veranstaltung für diesen bereits Verpflichtungen eingegangen, ist es berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Dasselbe gilt für die Nebenkosten gemäß Vertrag und Preisliste, sofern sie bereits angefallen sind.

Vermietet das Prinzregententheater die gemieteten Räumlichkeiten anderweitig, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Ausfallentschädigung bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag.

4. Kann die vertragsgegenständliche Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. betriebliche Störungen, Streik, notwendige dringende und unvorhersehbare bauliche Maßnahmen, behördliche Anordnung, Theaterbrand, Stromausfall) nicht durchgeführt werden, hat dies keiner der Vertragspartner zu vertreten. In diesem Fall trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist das Prinzregententheater bereits in Vorlage (z.B. Anmietung von technischem Material etc.) getreten, bleibt der Mieter/Veranstalter jedoch erstattungspflichtig. Die Erkrankung von Künstlern oder Darstellern stellt keine höhere Gewalt im Sinne dieser Nutzungsbedingungen dar.

XIV. Aufzeichnungen

Sollen von der Veranstaltung Ton- und/oder Bildaufzeichnungen erstellt werden, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Prinzregententheater (Künstlerisches Betriebsbüro) und dem Produzenten der Ton- und/oder Bildaufzeichnung.

XV. Abgaben, Gebühren, Steuern

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die anfallenden Abgaben, Gebühren und/oder Steuern zu bezahlen.

XVI. Veröffentlichung im Theaterspielplan der Tageszeitungen („Fließsatz“)

Öffentliche Veranstaltungen werden automatisch durch das Prinzregententheater in der vor dem Veranstaltungstag erscheinenden Spielplan-Wochenübersicht sowie am Veranstaltungstag im Theaterspielplan („Fließsatz“) der Münchener Tageszeitungen (Süddeutsche Zeitung, AZ, tz, Münchner Merkur) und im Monatsspielplan des Prinzregententheaters veröffentlicht.

Für diese Serviceleistung hinterlegt der Veranstalter den Zeitungen pro Veranstaltung an Werktagen (Mo.-Do.) insgesamt 8 Eintrittskarten im Prinzregententheater (siehe Ziff. III. 5. a)).

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Umfang der Veröffentlichung im Fließsatz.

XVII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist München.

Stand: Oktober 2011